

# **Geschäftsordnung der Spielvereinigung Essenheim 1886 e.V.**

## **1. Allgemeines**

Die Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit des Vereins auf der Grundlage der Satzung. Diese gilt ergänzend zur Satzung und zu einzelvertraglichen Regelungen. Die Geschäftsordnung ist die Grundlage für die Arbeitsweise des Vorstands.

## **2. Vorstand**

### **3.1 Aufgaben**

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins durch die Geschäftsordnung zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen.

### **3.2 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

### **3.3 Der Gesamtvorstand**

Eine Sitzung des Gesamtvorstandes erfolgt nach Notwendigkeit. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Einladung durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden geleitet, hierüber ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

Der Gesamtvorstand regelt die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter und die damit zusammenhängenden Fragen. Entscheidungen über die Regelung von Honoraren und Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder müssen im Vorstand beschlossen werden.

### **3.4 Geschäftsplanmäßige Vertretung**

(1) Unabhängig von § 26 BGB kann es vorkommen, dass ein Vorstandsmitglied die internen Aufgaben der Geschäftsführung (vgl. oben) aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen kann.

(2) Für diesen Fall gilt folgende Vertretungsregelung:

- 1) der 1. Vorsitzende wird vertreten durch den 2. Vorsitzenden
- 2) der 2. Vorsitzende wird vertreten durch der 1. Schriftführer (Geschäftsführer)
- 3) der Geschäftsführer wird vertreten durch den Kassenwart

### **3.4 Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister zusammen. Der geschäftsführende Vorstand tagt mindestens einmal in 3 Monaten. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder in Vertretung von einzelnen Vorstandsmitgliedern geleitet, hierüber ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

Der geschäftsführende Vorstand leitet die operative Arbeit des Vereins und entscheidet insbesondere in finanziellen und personellen Angelegenheiten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Überwachung des Haushalts- u. Kostenplanes
- Sicherstellung der Finanzierung und Erschließung neuer Finanzquellen
- Buchhaltung des Vereins
- Erstellung eines jährlichen Kassenberichts
- Erstellung von Spendenquittungen
- kaufmännische und organisatorische Absicherung der Vereinsarbeit
- evtl. Personalführung

Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein im rechtlichen Sinne. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten, der für diesen Zeitraum auch alle anderen Aufgaben des Vorsitzenden wahrnimmt. Der Vorstand kann einzelnen Vereinsmitgliedern Handlungsvollmacht erteilen.

## **4. Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

### **4.1 der 1. Vorsitzende**

Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen. Er vertritt den Verein gegenüber allen Geschäftspartnern und im Interesse der Vereinsbelange. Er ist verpflichtet, sich über die Arbeit der anderen Mitglieder des Vorstandes, seiner Abteilungen, seiner Arbeitsgruppen und Mitarbeiter zu unterrichten und diese zur Erledigung seiner Aufgaben heranzuziehen.

Der Vorsitzende leitet den Vorstand, die Vorstandsberatungen, die Mitgliederversammlungen. Er ist verantwortlich für die Zusammenarbeit im Vorstand, für das Personalwesen und für die Koordination der Projektgruppen. Er vertritt den Verein bei allen öffentlichen Anlässen, die im Interesse der Einrichtung stattfinden.

### **4.1 der 2. Vorsitzende**

Der 2. Vorsitzende repräsentiert den Verein in gleichem Maße wie der 1. Vorsitzende. Er ist mitverantwortlich für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

### **4.3 der Schriftführer (Geschäftsführer)**

Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße und termingerechte Anfertigung der Protokolle aus den

Vorstandsberatungen, den Mitgliederversammlungen sowie aus den Beratungen des Vorstandes verantwortlich. Der Schriftführer unterstützt den 1. und 2. Vorsitzenden in der Durchführung seiner Aufgaben.

Dabei sind die terminlichen Festlegungen zu fixieren und zu kontrollieren.

#### **4.4 der Schatzmeister**

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und leitet die Wirtschafts- und Kassengeschäfte des Vereins nach den üblichen Finanzbestimmungen. Ihm obliegt die Erstellung des Finanzplanes und die Überwachung desselben sowie des Zahlungsverkehrs. Er ist berechtigt, bestimmte Geldgeschäfte an andere Personen zu delegieren. Der Schatzmeister unterstützt den 1. und 2. Vorsitzenden in der Durchführung seiner Aufgaben.

#### **4.5 der 2. Schriftführer**

Vertretung des Geschäftsführers bei dessen Verhinderung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Spielvereinigung, Mitgliederverwaltung, Mahn- und Beitragsüberwachung. Er ist mitverantwortlich für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

#### **4.6 die Abteilungsleiter**

Die Abteilungsleiter führen die ihnen zugewiesenen Abteilungen und unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihrer Arbeit.

Regeln den Spielbetrieb, bearbeiten Neuaufnahmen, nehmen Passanträge entgegen.

Nehmen Anfragen von Mitgliedern, Sponsoren und Interessenten entgegen und beantworten diese bzw. leiten diese weiter..

#### **4.7 die Jugendleiter**

Die Jugendleiter vertreten die Belange der Jugendlichen und regeln den Jugendspielbetrieb.

Sie führen die ihnen zugewiesenen Jugend-Abteilungen und unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihrer Arbeit.

Sie regeln den Spielbetrieb, bearbeiten Neuaufnahmen, nehmen Passanträge entgegen.

Nehmen Anfragen von Mitgliedern, Sponsoren und Interessenten entgegen und beantworten diese bzw. leiten diese weiter..

#### **4.4 die Beisitzer**

Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihrer Arbeit.

#### **4.6 der Presse- und Gerätewart**

Der Presse- und Gerätewart ist zuständig für den Schriftwechsel mit der Presse und der Öffentlichkeitsarbeit

in Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern. Er ist weiterhin dafür verantwortlich, dass die Sportgeräte für die Trainingsstunden vollständig und in gutem Zustand vorhanden sind. Neuanschaffungen sind mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.

#### **5. Beiträge**

Alle Vereinsmitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Dieser wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt und halbjährlich per Lastschrift eingezogen.

#### **6. Finanzgrundsätze des Vereins**

Die finanziellen Mittel dürfen ausschließlich zur Durchführung der Vereinsarbeit und zur Erreichung der in der Satzung festgelegten Vereinsziele eingesetzt werden. Über die Ausgabe und Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins entscheidet der geschäftsführende Vorstand unter Berücksichtigung der in der Vereinssatzung festgelegten Begrenzungen des Ausgabenvolumens und den in der Geschäftsordnung getroffenen Regelungen. Der Verein darf für die Finanzierung seiner Aufgaben keine finanziellen Verbindlichkeiten eingehen, die nicht durch die Kassenlage des Vereins gedeckt sind. Honorare und Aufwandsentschädigungen werden nach Leistungserbringung gegen Rechnung bezahlt. Die Höhe der Honorare richtet sich neben den finanziellen Möglichkeiten des Vereins weiterhin nach den im öffentlichen bzw. Sozialbereich üblichen Tarifen für die entsprechenden Tätigkeiten. Auslagen werden nur erstattet, wenn sie durch den geschäftsführenden Vorstand bzw. durch einen Berechtigten genehmigt wurden und ein Erstattungsbeleg zusammen mit den entsprechenden

Zahlungsbelegen eingereicht wurde. Rechnungen und Belege werden nur anerkannt, wenn sie den aktuellen gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorschriften entsprechen.

#### **7. Schlussbestimmung**

Jedes Mitglied erhält je ein Exemplar der Satzung und der Geschäftsordnung.

#### **8. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung wurde am 23.04.2008 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 23.04.2008 in Kraft.